



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

3 T 16/18

8 N 54/98 Amtsgericht Dannenberg

Eingegangen: 28.4.2018

Beantwortet: _____

Beschluss

In dem aufgehobenen Konkursverfahren

über das Vermögen der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH, Dannenberg (Elbe), Geschäftsführer Chrisoph Graf → DMPG

Konkursverwalter:

Rechtsanwalt Boris Frhr. v.d. Bussche,

Lange Straße 25, 29451 Dannenberg (Elbe)

Hier Beteiligte:

Herrn Karl-Heinz Seiboldt, Fichtenweg 7, 69488 Birkenau,

Antragsteller und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter:

Herrn Helmut Passing, Tuner Weg 18, 79108 Freiburg,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg am 26.04.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Heintzmann als Einzelrichter beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 14. März 2018, die sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 26. Februar 2018 richtet, wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragssteller begehrt als früherer Gesellschafter der Dannenberger Massivhaus WAND Produktions GmbH, die Wiederaufnahme eines am 15. Januar 1999 eröffneten und bereits am 24. März 2004 aufgehobenen Konkursverfahrens.

Der Antragssteller behauptet, dass eine Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin nicht vorgelegen habe. Er ist der Meinung, dass das

Konkursverfahren nicht hätte eröffnet werden dürfen. Zudem sei die Gemeinschuldnerin in krimineller Weise in den Konkurs getrieben worden.

Das Amtsgericht hat die auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichteten Anträge zurückgewiesen, da Wiederaufnahmegründe nach § 198 KonkursO nicht vorlägen und eine Wiederaufnahme gem. § 578 ZPO bereits am Ablauf der Klagefrist scheitere. Die Voraussetzung der Anordnung einer Nachtragsverteilung lägen ebenfalls nicht vor. Auf die weiteren Ausführungen im Beschluss vom 26. Februar 2018 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich das als „Beschwerde“ bezeichnete Schreiben vom 14. März 2018. Mit der Beschwerde begehrt der Antragsteller, die Wiederaufnahme anzuordnen und einen „Tatsachen-Feststellungs-Prozess“ durchzuführen.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die als sofortige Beschwerde zu verstehenden Beschwerde ist zulässig aber unbegründet.

Unabhängig davon, ob der Antragssteller als Gesellschafter und nicht Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin ein eigenes Antragsrecht hinsichtlich eines Wiederaufnahmeverfahrens besitzt, liegen die Voraussetzung der Wiederaufnahme des Konkursverfahrens, wie das Amtsgericht zutreffend in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt hat, nicht vor. Insbesondere ist es auch zutreffend, dass die fünfjährige Ausschlussfrist des § 586 ZPO unabhängig von der Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes zu laufen beginnt.

Der Beschluss über die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Aufhebung desselben sind im Jahr 1999 bzw. 2004 bestandskräftig geworden. Eine Überprüfung der Voraussetzungen der Konkurseröffnung, d.h. der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit, kann nur erfolgen, wenn ein Wiederaufnahmeverfahren zuvor erfolgreich betrieben wurde. Die Bestandskraft der Beschlüsse muss insoweit zunächst durchbrochen werden.

Da es an den Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens mangelt, ist es folgerichtig, dass das Amtsgericht auf die Behauptungen des Antragstellers, dass eine Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nicht vorgelegen habe, in dem Beschluss vom 26. Februar 2018 nicht weiter eingeht. Die Behauptungen des Antragstellers führen nicht dazu, dass unabhängig von der Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens die Sach- und Rechtslage und damit die Berechtigung der Konkursöffnung erneut überprüft werden.

Auch aus den weiteren umfangreichen Ausführungen des Antragstellers in seiner Beschwerdebegründung ergeben sich keine Umstände, aus denen sich eine Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens ergeben.

Ein Nachtragsverteilungsverfahren war aus den vom Amtsgericht aufgeführten Gründen ebenfalls nicht anzuordnen.

Der Antragssteller hat die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

III.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus § 3 ZPO.

Heintzmann

Beglaubigt

Lüneburg, den 27.04.2018

Schmied, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Kommunikation zwischen den Parteien ist erforderlich, um die Angelegenheit zu klären. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Verhandlung wird am 15. März 2024 um 10 Uhr im Landgericht Lüneburg stattfinden. Die Parteien sind aufgefordert, pünktlich zu erscheinen. Bei Nichterscheinen wird das Verfahren im Abwesenheitsverfahren durchgeführt. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien anteilig zugeteilt.

Die Parteien sind aufgefordert, sich mit der Entscheidung des Gerichts zu befassen. Die Entscheidung ist verbindlich und muss befolgt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die Entscheidung zu akzeptieren und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Angelegenheit zu klären. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien anteilig zugeteilt.

Die Parteien sind aufgefordert, sich mit der Entscheidung des Gerichts zu befassen. Die Entscheidung ist verbindlich und muss befolgt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die Entscheidung zu akzeptieren und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Angelegenheit zu klären. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien anteilig zugeteilt.

Die Parteien sind aufgefordert, sich mit der Entscheidung des Gerichts zu befassen. Die Entscheidung ist verbindlich und muss befolgt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die Entscheidung zu akzeptieren und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Angelegenheit zu klären. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien anteilig zugeteilt.



Die Parteien sind aufgefordert, sich mit der Entscheidung des Gerichts zu befassen. Die Entscheidung ist verbindlich und muss befolgt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die Entscheidung zu akzeptieren und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Angelegenheit zu klären. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien anteilig zugeteilt.



Landgericht Lüneburg
3. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
3 T 16/18
Bitte stets angeben!

Landgericht Lüneburg, Postfach 21 31, 21311 Lüneburg
3 T 16/18

Herrn
Helmut Passing
Tuner Weg 18
79108 Freiburg

Lüneburg, 27.04.2018

Postanschrift:
Am Markt 7, 21335 Lüneburg
☎ Vermittlung: 0 41 31/2 02-1
☎ Durchwahl: 0 41 31/2 02- 2 52
Telefax: 0 41 31/2 02-7 49

Ihr Zeichen:

Eingegangen: 28.4.2018
Beantwortet: _____

Sehr geehrter Herr Passing,

in der Beschwerdesache
Seiboldt u.a.

Übersende ich den anliegenden **Beschluss** mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schmied, Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell
erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Es wird gebeten, Schriftsätze nur dann **vorab per Fax** zu übermitteln, wenn dies der **Fristwahrung** dient. Bitte beachten Sie: Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt - für Mehrfertigungen (in der Regel die beglaubigte und einfache Abschrift) werden Auslagen **pro Seite 0,50 €** in Rechnung gestellt (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1). Eventuelle Anlagen sind nur mit dem Original nebst den erforderlichen Abschriften auf dem Postweg einzureichen.

Überweisungen auf das Konto bei der Nord/LB
Hannover, BLZ 250 500 00, Konto-Nr. 106 023 971
IBAN: DE18250500000106023971 BIC: NOLADE2HXXX

Wichtiger Hinweis:
Bei **Überweisungen** auf das nebenstehende Konto
unbedingt die Abkürzung **NZS** vor dem Aktenzeichen angeben.

27.04.
MA2121

C21

0100481254178285

P5-1/3

Partner 7912

29-6(012)

30.04.2018

arriva

Hotline 0800 - 999 3466
www.arriva-service.de



0101130370743527

Landgericht Lüneburg, Postfach 21 31, 21311 Lüneburg
3 T 16/18

Herrn
Helmut Passing
Tuner Weg 18
79108 Freiburg

Eingegangen: 28.4.2018

☑ WM 26.4.2018
zur POST AM 27.4.2018
EINGANG AM 28.4.2018